Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspeditionen und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, sowie dem illustrirten Wißblatt „ULK“, der satirisch. Montags-Beilage „Reigen“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Rußland vert. Postaufschlag; bei direkter Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Wißblattes 2 M. pränumerando). — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger“ 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 59. Berlin, Freitag, den 2. Februar 1894. XXIII. Jahrgang.

Die Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz und zur Strafprozeßordnung.

Am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit den übrigen „Reichsjustizgesetzen“, sind das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Kraft getreten. Während sich die Civilprozeß-, die Konkurs-, die Rechtsanwalts-, die Gebührenordnungen und das Gerichtskostengesetz im Allgemeinen bewährten, wiesen die Strafprozeßordnung und der strafprozessualische Theil des Gerichtsverfassungsgesetzes sehr bald in der Praxis große Mängel auf. Bereits im Jahre 1885 wurde durch eine Regierungsvorlage der Versuch gemacht, den dringendsten Mängeln abzuhelfen. Die Vorlage blieb indessen damals aus anderen Gründen unerledigt. Nicht Jahre später wurde der Versuch seitens des Reichsjustizamts wieder aufgenommen, und unter Hineinziehung einiger besonders brennenden Fragen, wie der Einführung der Berufung gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammern und der Entschädigung unschuldig Verurtheilter, eine neue Vorlage ausgearbeitet. Auch diese stellt sich nicht als ein organisches Werk, als eine Reform an Haupt und Gliedern dar, sondern bleibt gewissermaßen nur Flickwerk. Da eine organische Reform unseres Strafprozesses indessen mit der Zeit sich nicht von der Hand weisen lassen wird, so kann man die gegenwärtige Vorlage am passendsten als ein „Strafprozeßordnungs-Nothgesetz“ bezeichnen. Da wir die Grundzüge dieses Nothgesetzes in Nr. 32 des „Berliner Tageblatts“ bereits vollständig wiedergegeben haben, erübrigt dieses Mal nur eine kritische Beleuchtung der Regierungsvorlage.

Während wir mit den Grundprinzipien der Vorlage im Wesentlichen einverstanden sind und namentlich auch die Initiative unseres Reichsjustizamtes als dankenswerth anerkennen, halten wir die Vorlage doch in einer ganzen Reihe von Einzelheiten für verbesserungsfähig. Wir machen daher in folgenden Punkten Abänderungsvorschläge:

I. Zur Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammer in erster Instanz.

Durch die Uebertragung der Berufung an die Oberlandesgerichte (die detachirten Berufungssenate bilden doch immer nur eine Ausnahme) werden die Angeklagten gezwungen, größere Reisen nach dem Sitze des Berufungsgerichts zu machen. Da die Termine meist zu sehr früher Stunde (10 oder 11 Uhr Morgens) anberaumt sind, so wird der Angeklagte in vielen Fällen genöthigt sein, schon am Tage vorher nach dem Sitze des Berufungsgerichtes zu reisen und die Nacht dort in einem Gasthof zu logiren. Da man sich eine Anklage nun auch ohne eigenes Verschulden zuziehen kann, z. B. in Folge doloser Denunziation, so erwachsen dem Angeklagten hier unverschuldeter Weise große Kosten, für welche er nach dem bestehenden Recht keinen Ersatz findet. Der § 499 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bestimmt nur: „Die dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen können (im Falle der Freisprechung) der Staatskasse auferlegt werden.“

Diese Bestimmung, die der richterlichen Willkür zu weiten Spielraum läßt, kann nicht als genügend angesehen werden. Es muß dem freigesprochenen Angeklagten vielmehr ein rechtlicher Anspruch durch Ersatz der nothwendigen Auslagen, nach Analogie der für Zeugen und Sachverständige gegebenen Bestimmungen, jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für bloße Zeitversäumniß, also nach Maßgabe der §§ 6 ff. der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 gewährt werden. Das dürfte dann für die Anklagebehörde eine wirksame Veranlassung sein, mit der Vorbereitung des Verfahrens und der Erhebung der Anklage vorsichtiger zu sein, als es jetzt häufig geschieht.

II. Zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Hier ist eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage sehr bedenklich. Wir erwähnen zunächst:

413c. „Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.“

413f. „Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Berechtigte stirbt, ohne ihn gemäß § 413e geltend gemacht zu haben.“

Vor der endgiltigen Entscheidung über den Anspruch ist derselbe der Pfändung nicht unterworfen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Berechtigte unter Lebenden nicht darüber verfügen.“

Der Zusatz „oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat“ ist unbedingt zu streichen. „Grobe Fahrlässigkeit“ ist ein viel zu vager Begriff, um daran so schwerwiegende juristische Konsequenzen zu knüpfen. Ebenso liegt für die Beschränkung des § 413f kein plausibler Grund vor. Voraussetzung der Entschädigungspflicht ist ein Wiederaufnahmeverfahren. Dieses ist aber nach § 401 der Strafprozeßordnung auch zulässig nach dem Tode des Verurtheilten. Im Falle des Todes sind dann der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zur Stellung des Wiederaufnahmeantrages berechtigt. Es ist nun nicht einzusehen, warum man nicht auch diesen Personen den Entschädigungsanspruch zubilligen will, da ja durch die Verurtheilung des Unschuldigen nicht blos dieser, sondern auch seine Verwandten geschädigt sein können. Derartige Verklausulirungen, wie sie die Vorlage vielleicht unter dem Drucke des Herrn Finanzministers in einseitig fiskalischem Interesse macht, sind hier, wo es sich um eine Ehrenpflicht des Staates handelt, nicht am Platze. Endlich erscheint eine Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens dringend geboten. Wir würden es für das Anständigste halten, wenn der Staat die Entschädigung ohne Weiteres zahlte und sich nicht erst darauf verklagen ließe. Soll das aber doch geschehen, so ist es absolut unzulässig, daß so kurze Ausschlußfristen (3 Monate) für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches gesetzt werden. Das sieht so aus, als ob der Staat förmlich darauf spekulire, daß ein armer Teufel durch Rechtsunkenntniß seine Ansprüche verliere. Das Mindeste, was verlangt werden muß, ist also die Ausnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, wonach das Wiederaufnahmeurtheil und jede im Entschädigungsverfahren ergangene Entscheidung einen klaren Hinweis darauf enthalten muß:

1) an welche Behörde man sich zunächst zu wenden,
2) innerhalb welcher Frist das zu geschehen hat, um den Entschädigungsanspruch zu wahren.

III. Die Aufhebung einiger der zum Ersatze für die mangelnde Berufung eingeführten sogenannten Garantien des Verfahrens.

Bedenklich erscheint uns die beabsichtigte Aufhebung des § 244 der Strafprozeßordnung, welcher dem Gericht das Recht, den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, entzog und dasselbe zur Erhebung aller, auch der vom Angeklagten herbeigeschafften Beweise, selbst wenn es dieselben nicht für erheblich erachtet, nöthigte. Mit der Aufhebung dieses § 244 dürfte der richterlichen Willkür allzu sehr Thür und Thor geöffnet werden.

IV. Die Beeidigung von Zeugen.

Die Erleichterung des Eideszwanges durch den Nacheid, sowie die Bestimmung, daß der Richter von der Beeidigung eines Zeugen Abstand nehmen kann, wenn die Aussage desselben sich nach seiner Ueberzeugung als offenbar unglaubwürdig darstellt, sind unbedenkliche Verbesserungen. Bedenklich erscheint uns nur die Bestimmung des § 60 der Novelle Satz 2, wonach der Richter eine Mehrzahl von Zeugen gleichzeitig beeidigen kann. Eine derartige Massenabfertigung entspricht kaum der Würde des Aktes und dürfte die Zahl der Meineide ungünstig beeinflussen, da es selbstverständlich ist, daß ein Mensch bei einer Masseneeidigung sich die Bedeutung des Eides nicht in der Weise vergegenwärtigt, als wenn er allein schwören muß. Wünschenswerth wäre ferner noch zu § 54 Str.-Pr.-O., wonach der Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, deren Beantwortung ihn selbst oder einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, ein Zusatz: „oder deren Beantwortung ihm zur Schande oder zum Nachtheil ge eichen würde.“

V. Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte.

Die Vorlage enthält eine Abbröckelung der Zuständigkeit der Schwurgerichte, gegen die energisch protestirt werden muß. Es sollen der Zuständigkeit dieser Gerichte entzogen werden die Aburtheilung des Meineids, einige Verbrechen der Urkundenfälschung, gewisse Amtsdelikte und gewisse Fälle des strafbaren Bankerotts. Namentlich Meineid, Amtsdelikt und Bankerott den Schwurgerichten zu entziehen, liegt nicht die geringste Veranlassung vor. Von einer Kompensation, insofern dafür die Zuständigkeit der Schöffengerichte erheblich erweitert ist, kann keine Rede sein, da es sich hier um Kautelen der Rechtsprechung handelt, die keinen Tausch- oder Kompensationsartikel bilden.

VI. Zur anderweiten Regelung der Geschäftsvertheilung bei den Kollegialgerichten.

Während bisher die Geschäftsvertheilung und die Bildung der Kammern und Senate der Beschlußfassung des Präsidiums der Land- bezw. Oberlandesgerichte unterstand, soll nach der Regierungsvorlage an dessen Stelle nunmehr das Dekretirungsrecht der Landes-Justizverwaltung treten. Das ist zunächst ein Eingriff in die Autonomie der Gerichte, der durch nichts gerechtfertigt ist. Aber die Justizverwaltung erhält auch dadurch einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Gerichte, der direkt dazu führen müßte, die Unparteilichkeit der Gerichte zu untergraben und damit das Ansehen der Gerichte auf das Tiefste zu erschüttern. Die Justizverwaltung wäre beispielsweise in der Lage, in eine Strafkammer, die erfahrungsgemäß viel mit Preßprozessen und politischen Prozessen zu thun hat, Richter zu setzen, deren politische Gesinnung bekannt ist; eine solche Bestimmung würde zu einer Förderung des Streberthums und damit zu einer Vernichtung der Unabhängigkeit des Richterstandes führen. Wir müssen also gegen diese Bestimmung auf das Energischste protestiren.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, auch auf gewisse verbesserungsfähige Punkte der **Civilprozeßordnung** hinzuweisen. Zunächst ist es unumgänglich nothwendig, das Beeidigungsverfahren dem der Strafprozeßnovelle anzupassen; denn unmöglich kann man beispielsweise den Boycott in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beibehalten, nachdem man ihn im Strafprozeß abgeschafft hat. Aber auch eine Reihe anderer Bestimmungen der Civilprozeßordnung bedarf dringend einer Aenderung. Hierzu zählen in erster Reihe die Vorschriften über den Sachverständigenbeweis. Das bisherige Recht enthält hier eine Reihe von Paragraphen, welche durch den zu weit getriebenen Sachverständigenzwang zu einer ganz unglaublichen Belästigung des Publikums werden können. Nach § 369 Absatz 4 C.-P.-O. können die Parteien dadurch, daß sie sich über bestimmte Personen als Sachverständige einigen, das Gericht zwingen, dieser Einigung Folge zu geben. Nach § 372 hat aber der zum Sachverständigen Ernannte der Ernennung auch dann Folge zu leisten, wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt.

Es hat sich nun vielfach die Unsitte eingeschlichen, daß Parteien durch gegenseitige Einigung Personen mit einem bekannten Namen zum Sachverständigen pressen. Dies geschieht häufig gar nicht in böser Absicht, oft aber auch zur Chikane oder mindestens aus egoistischen Gründen, z. B. weil die Parteien wissen oder annehmen, daß der Vorgeschlagene die ihm zustehenden Sachverständigengebühren nicht erheben werde. In Folge des Zusammenwirkens dieser Gründe kommt es, daß derartige im öffentlichen Leben etwas exponirt stehende Persönlichkeiten fünfzig- und mehrmals im Jahre auf dem Gericht erscheinen müssen, um ihrer Zwangspflicht als Sachverständige zu genügen. Selbstverständlich ist dies eine ganz außerordentliche Schädigung des Betreffenden und ein geradezu unersetzlicher Zeitverlust, während den eigentlichen gerichtlichen Sachverständigen, die sich von vornherein auf eine gerichtliche Thätigkeit einrichten und daraus ein Gewerbe machen, die Gebühren entgehen werden. Der Zwang zur Folgeleistung der Ernennung zum Sachverständigen müßte darum beschränkt werden auf den Fall, daß ein gerichtlicher Sachverständiger für diesen Zweig der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes nicht bestellt ist.

* Als der Präsident des **Reichstages** in der gestrigen Sitzung die Formel aussprach: „Das Büreau ist zweifelhaft“, zeigten die wenigen anwesenden Mitglieder mehr Aufmerksamkeit, als in der vorhergegangenen Debatte über den **Unterstützungswohnsitz**; wußte man doch, daß der „Hammelsprung“ der Sitzung ein jähes Ende bereiten werde. — Die dritte Lesung der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz nahm fast den Charakter der zweiten Berathung an. Die Generaldebatte wurde überwiegend durch einen Meinungsaustausch über die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen ausgefüllt. Obgleich die die verbündeten Regierungen baldmöglichst um eine Vorlage in dieser Richtung ersuchende Resolution in der zweiten Lesung bereits angenommen war, ergriff Abgeordneter Winterer (Elsässer) die Gelegenheit, sich lebhaft gegen die Resolution auszusprechen. Er suchte die elsaß-lothringische Armenpflege gegen die abfällige Kritik von neulich in Schutz zu nehmen und bezeichnete es als eine harte Ungerechtigkeit, wenn man Elsaß-Lothringen gegenüber den 100,000 eingewanderten Altdeutschen dieselbe Unterstützungspflicht auferlegen wolle, wie dem übrigen Reiche gegenüber den 10,000 in Altdeutschland sich aufhaltenden Elsaß-Lothringern. Staatssekretär v. Bötticher sowie die Abgeordneten Gamp und Schröder beleuchteten die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes, und auch der elsaß-lothringische Sozialdemokrat Bueb trat seinem Landsmann, der ihn vorher stark angegriffen hatte, entgegen. Nur der Abg. Rembold stellte sich mit der Erklärung, daß die badischen Centrumsmitglieder, von denen keiner zur Stelle war, abweichend von dem Abg. Weber (Heidelberg) der Resolution nicht zustimmten, auf die Seite des Abg. Winterer. Abg. Gamp erklärte zur Generaldebatte noch ausdrücklich, daß, wenn man konservativer Seite dem Gesetze zustimme, deshalb doch die weitergehenden Wünsche, z. B. die Herabsetzung des jetzt vorgeschlagenen 18. auf das 16. Lebensjahr und die Festsetzung eines Lebensalters, von welchem ab ein neuer Unterstützungswohnsitz nicht mehr erworben werden kann, nicht aufgegeben, sondern nur vertagt seien. In der Spezialberathung wurde dann Art. 1 der Vorlage ohne Debatte nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen. Dagegen entspann sich eine lange Diskussion über die neue Strafbestimmung, welche denjenigen, der, obschon er in der Lage ist, Personen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, mit Haft oder Korrektionshaus bedroht. Von sozialdemokratischer Seite wurde hier eine Fassung beantragt, welche das Korrektionshaus beseitigt und neben der Haft Geldstrafe zuläßt. Ein Antrag des Centrums wollte den Umfang der Alimentationspflicht derart beschränken, daß nur Derjenige getroffen wird, der sich der Unterhaltungspflicht gegen Eltern, Kinder und Ehegatten vorsätzlich in der oben bezeichneten Weise entzieht. Der letztere Antrag wurde vom Abgeordneten Spahn mit dem Hinweise auf die Verschiedenheit der in Deutschland über die Alimentationspflicht bestehenden Bestimmungen und die daraus sich unter Umständen ergebenden Härten befürwortet, dagegen vom Staatssekretär v. Bötticher, sowie den Abgeordneten Pieschel und Schröder als in das System des Strafgesetzbuchs nicht passend und als Versuch einer Begrenzung der Alimentationspflicht, welches dem Civilgesetzbuch vorgreife, entschieden bekämpft. Für den sozialdemokratischen Antrag traten die Abgeordneten Moltenbuhr, Pieschel und Spoche ein; Abgeordneter Boeckh (freis. Volksp.) verlangte die vollständige Streichung der Strafbestimmung. Abgeordneter v. Salisch die Annahme der Regierungsvorlage unter Ablehnung aller Anträge. Schließlich wurde der sozialdemokratische Antrag angenommen. Bei der Abstimmung über den Antrag des Centrums aber wurde die Zählung nothwendig, und es ergab sich die Anwesenheit von nur 154 Mitgliedern, also Beschlußunfähigkeit. 84 hatten mit Ja, 70 mit Nein gestimmt. Montag 1 Uhr: Zweite Lesung des Etats.

Heute die Beilage „ULK“ Nr. 5.